

Auskunft zu Fragen im Mutterschutz erteilen:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
Tel.: 0351 564-0
Fax: 0351 451008 8576
E-Mail: poststelle@smwa.sachsen.de
Internet: www.arbeitsschutz.sachsen.de
www.smwa.sachsen.de

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 Arbeitsschutz

Postanschrift:
09105 Chemnitz

Besucheranschriften:

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
Tel.: 0351 825-5001
Fax: 0351 825-9700
E-Mail: post.asd@lds.sachsen.de
Internet: www.lds.sachsen.de

Dienststelle Bautzen

Käthe-Kollwitz-Straße 17/ Haus 3, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 273-400
Fax: 03591 273-460

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Chemnitz

Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz
Tel.: 0371 3685-0
Fax: 0371 3685-100
E-Mail: post.asc@lds.sachsen.de

Dienststelle Zwickau

Lothar-Streit-Straße 24, 08056 Zwickau
Tel.: 0375 39032-0
Fax: 0375 39032-20

Unterabteilung 5, Arbeitsschutz Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig
Tel.: 0341 977-5001
Fax: 0341 977-1199
E-Mail: post.asl@lds.sachsen.de

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Bildnachweis:

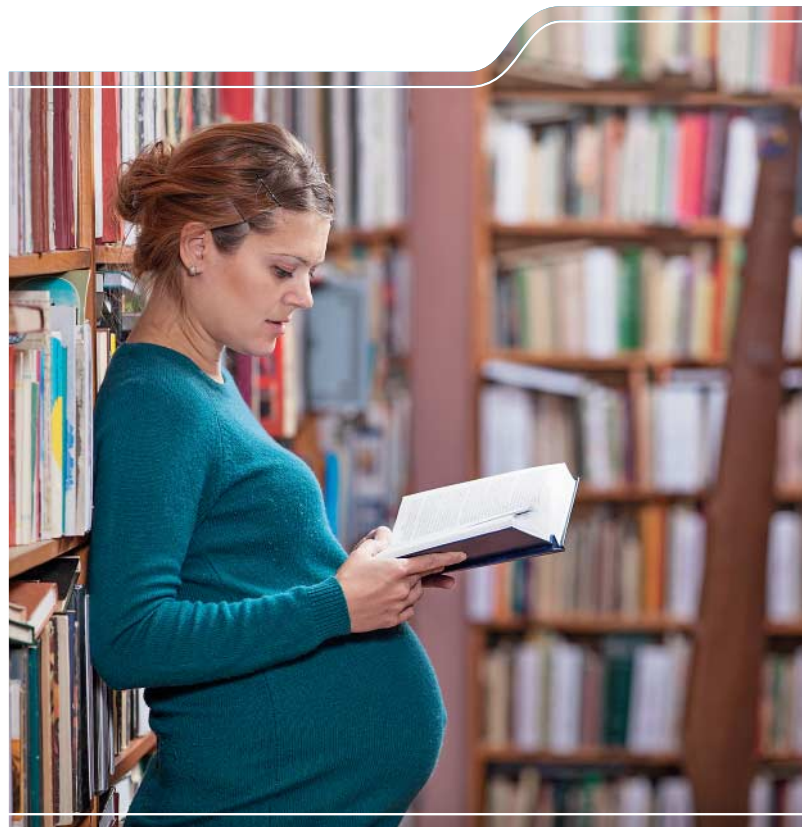
www.de.fotolia.com
Gestaltung, Satz, Druck:
ACTIV Werbung, Chemnitz
Redaktionsschluss, 5. Auflage: August 2016
Auflage: 1000 Stück
Bezug: www.publikationen.sachsen.de

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Mutterschutz

Hinweise für Arbeitgeber und werdende Mütter



smwa.sachsen.de



[/smwa.sachsen](http://smwa.sachsen)



[@smwa_sn](https://twitter.com/smwa_sn)

ZUKUNFT.
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Allgemeines

- Im Rahmen des Mutterschutzrechtes werden Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, bei Schwangerschaft und in der Stillzeit in dreifacher Hinsicht geschützt:
 - Schutz vor Gefahren und Gesundheitsschäden am Arbeitsplatz
 - Schutz vor Arbeitsplatzverlust
 - Schutz vor Einkommenseinbußen
- Neben der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit der Mutter sollen auch Auswirkungen auf das Kind verhindert werden.
- Für einen rechtzeitig einsetzenden Schutz vor Gefahren, gesundheitlichen Schädigungen und Überforderungen am Arbeitsplatz ist die zeitnahe Information des Arbeitgebers über die Schwangerschaft erforderlich. Die Mitteilung des voraussichtlichen Entbindungstermins garantiert die Einhaltung der gesetzlichen Schutzfristen.

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG)
 - gilt auch für in Heimarbeit beschäftigte Frauen
 - enthält Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes; zu Beschäftigungsverboten; zu Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit; zu Mitteilungspflichten; zum Mutterschaftsurlaub; zur Kündigung; zum Mutterschaftsgeld
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
 - verpflichtet den Arbeitgeber zur Gefährdungsbeurteilung für werdende und stillende Mütter
 - enthält weitere Beschäftigungsverbote
- Der Wortlaut der genannten rechtlichen Regelungen ist nachlesbar unter www.gesetze-im-internet.de

Pflichten des Arbeitgebers (Auswahl)

- Arbeitsbedingungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Art, Ausmaß und Dauer möglicher Gefährdungen überprüfen; ggf. Arbeitsbedingungen ändern; Tätigkeitswechsel veranlassen oder Freistellung von der Tätigkeit aussprechen (Beschäftigungsverbot)
- Mitteilung über die Beschäftigung einer schwangeren Arbeitnehmerin an die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde (siehe Flyer-Rückseite); gilt auch für Teilzeitkräfte und geringfügig Beschäftigte; ein Meldeformular ist eingestellt unter www.amt24.sachsen.de



- Sitzgelegenheiten zur Verfügung stellen, wenn ständiges Stehen oder Gehen erforderlich ist und Möglichkeiten zum Hinlegen und Ausruhen schaffen

Beschäftigungsverbote (Auswahl)

- generelle Beschäftigungsverbote, die sich aus der Nichteinhaltung der für Schwangere geeigneten Arbeitsbedingungen ergeben, werden vom Arbeitgeber ausgesprochen
- individuelle Beschäftigungsverbote, die die persönliche Disposition der Schwangeren berücksichtigen, können nur von einem Arzt ausgestellt werden
- Beschäftigungsverbot in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung
- Beschäftigungsverbot für acht Wochen (12 Wochen bei Mehrlingsgeburten) nach der Entbindung

Weiterführende Informationen

- „Leitfaden zum Mutterschutz“: www.bmfsfj.de/BMFSFJ/service.html
- Broschüre „Mutterschutz und Beschäftigungsverbot – Informationen zum Beschäftigungsverbot für werdende oder stillende Mütter“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15811
- „Mutterschutz und Elternzeit – Das Wichtigste für werdende Mütter und ihre Arbeitgeber“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11407
- Praxishilfen als Downloads (gelten auch in Sachsen): www.arbeitsschutz.nrw.de/themenfelder/mutterschutz/praxishilfen/index.php